

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sebapharma (Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen)

## § 1 - Geltung und anwendbares Recht

1.1 Diese AGB gelten für Käufer, die Unternehmer sind und bei Abschluss von Rechtsgeschäften mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Diese AGB gelten für alle - auch künftigen - Angebote, Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. AGB von Käufern gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

## § 2 - Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen können wir binnen zwei Wochen annehmen. Im Einzelfall schriftlich getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2.2 Treffen unsere Beschäftigten oder Handelsvertreter Abreden oder geben Zusicherungen, die über die Bestellung / die Auftragsbestätigung / den Vertrag hinausgehen, bedarf dies unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Mängelrüge, Fristsetzung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz), bedürfen der Schriftform.

2.4 Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Gesetzliche Vorschriften gelten, soweit sie nach diesen AGB nicht abgeändert oder ausgeschlossen sind.

2.5 Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maße sind annähernd. Bei Abweichungen zwischen Texten, Zeichnungen und Abbildungen gelten zuerst die Texte, dann die Zeichnungen und zuletzt die Abbildungen. Wir behalten uns Änderungen in Entwicklung und Produktion vor, soweit diese keine wesentlichen Auswirkungen auf den Inhalt von Bestellungen, Lieferungen und Leistungen haben.

## § 3 - Preise und Zahlungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer. Liegen zwischen Vertragsschluss und Liefertermin mehr als 4 Monate, gelten unsere bei Lieferung gültigen Preise.

3.2 Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug so fällig, dass uns Beträge am Fälligkeitstermin zur Verfügung stehen. Bei Zahlungsgutschrift binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag. Etwaige Rabatte / Skonti entfallen bei – auch teilweisem - Zahlungsverzug.

3.3 Ab einem Auftragswert von mehr als 200,00 EUR netto erfolgen Lieferungen frei Haus. Darunter können wir Verpackung und Transport zu Selbstkosten berechnen.

3.4 Unsere Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

## § 4 - Versand und Annahmeverzug, Gefahrübergang und Transportbedingungen

4.1 Versandweg und -mittel sind uns überlassen. Auf Wunsch und Kosten von Käufern versichern wir Ware und Transport. Alle Transportaufträge werden nach den Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) durchgeführt, die auch im Verhältnis zwischen uns und Käufern gelten.

4.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über. Im Gegenzug treten wir unsere Schadensersatz- bzw. Ersatzansprüche gegen den Spediteur oder Frachtführer an den Käufer ab. Wird der Versand auf Wunsch und aus Verschulden des Käufers verzögert, lagert die Ware ab Anzeige der Versandbereitschaft auf dessen Kosten und Gefahr.

## § 5 - Vertrieb und Unterlagen

5.1 Käufer dürfen von uns gelieferte Ware nur in handelsüblicher Weise vertreiben und weiterveräußern.

5.2 Überlassen wir in Zusammenhang mit Bestellungen / Aufträgen Unterlagen oder Daten, behalten wir daran das Eigentum und das Urheberrecht. Käufer werden solche Unterlagen / Daten Dritten nicht zugänglich machen und vertraulich behandeln. Kommt ein Geschäft nicht zustande oder wird es rückabgewickelt, erhalten wir die Unterlagen zurück. Daten werden sicher gelöscht.

## § 6 - Eigentums- und Kontokorrentvorbehalt, Vorausabtretungs- und Saldoklausel sowie verlängerter Eigentumsvorbehalt

6.1 Unsere Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Das gilt auch für künftige Lieferungen. Unser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

6.2 Käufer sind zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung dieser AGB und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 4. auf uns übergehen. Die Befugnis von Käufern, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit dem Widerruf durch uns aus wichtigem Grund, z.B. bei wesentlicher Verschlechterung derer Vermögenslage, bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder der Beantragung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.

6.3 Käufer treten hiermit ihre Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware an uns ab. Haben Käufer ihre Forderungen im Rahmen echten Factorings verkauft, treten sie die an deren Stelle tretenden Forderungen gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Käufer sind ermächtigt, solange sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, abgetretene Forderungen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt mit dem Widerruf durch uns aus wichtigem Grund, z.B. bei wesentlicher Verschlechterung derer Vermögenslage, bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder der Beantragung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen. Wir sind dann berechtigt, Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Vor der Unterrichtung und Einziehung werden wir Käufern eine angemessene Frist für die Abwendung dieser Rechtsfolgen setzen.

6.4 Käufer sind verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der jenen aus dem Verkauf unserer Ware zustehenden Forderungen zu liefern, uns alle für die Geltendmachung von abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu ermöglichen.

6.5 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen von Käufern oder von dadurch beeinträchtigten Dritten insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

6.6 Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware bzw. der an uns abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe der Pfandgläubiger sofort zu benachrichtigen.

6.7 Üben wir unser Rücktrittsrecht aus, können wir aus unserem Eigentumsvorbehalt die Herausgabe unserer Ware verlangen und uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

6.8 Käufer verwarren Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Sie werden sie gegen übliche Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser angemessen versichern. Sie treten hiermit ihre Ansprüche, die ihnen aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

6.9 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt nach diesen AGB bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus als Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse von Käufern für Geschäfte mit jenen eingegangen sind, bestehen.

## § 7 - Zahlungseinstellung

7.1 Treten in der Person von Käufern oder in der Rechtsform derer Firmen Änderungen ein, die deren Kreditwürdigkeit mehr als nur unerheblich mindern oder stellen Käufer Zahlungen ein bzw. wird über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

7.2 Käufer werden bei Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag oder Insolvenzeröffnung unsere bei jenen vorhandenen Waren sofort aussondern und uns unverzüglich unterrichten.

## § 8 - Aufrechnungs- und Abtretungsverbot sowie Zurückbehaltung

8.1 Käufer können gegen unsere Forderungen mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig feststehen, von uns unstreitig gestellt oder anerkannt sind.

8.2 Käufer werden ohne unsere Zustimmung Forderungen gegen uns nicht abtreten. Wenn uns kein schützenswertes berechtigtes Interesse am Verbot der Abtretung zusteht, werden wir Abtretungen zustimmen.

8.3 Käufern steht ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenforderungen gegenüber uns nur zu, wenn diese aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

## § 9 - Sachmängel

Sachmängelrechte setzen voraus, dass Käufer ihrer Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nach § 377 HGB nachgekommen sind.

9.1 Ein Sachmangel liegt vor, wenn unsere Lieferung bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, wenn sie für die gewöhnliche Verwendung ungeeignet ist oder eine Beschaffenheit aufweist, die nicht bei Sachen gleicher Art üblich ist und die Käufer nach der Art der Sache erwarten können. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wird; unwesentliche Abweichungen sind nicht von Bedeutung. Die Anerkennung von Sachmängeln durch uns bedarf der Schriftform.

9.2 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten. Ist ein später ablaufendes Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben, gilt jenes. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

9.3 Bei Mängelrügen können Käufer Zahlungen in angemessener Höhe zurückhalten. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, uns entstandene Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

9.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von Käufern oder Dritten Änderungen oder unsachgemäß

Nachbesserungen vorgenommen, bestehen für daraus entstehende Folgen keine Mängelansprüche.

Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn Käufer bei Vertragsabschluß die Mängel kennen. Gleiches gilt bei grob fahrlässiger Unkenntnis, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

9.5 Liegt ein Mangel nach § 9 vor und ist unsere Haftung nicht verjährt / ausgeschlossen, sind wir zur Nacherfüllung binnen angemessener Frist berechtigt. Wir haben die Wahl, ganz oder teilweise nachzubessern, neu zu liefern oder die Leistung neu zu erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns verweigert, können Käufer - unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

9.6 Ansprüche von Käufern wegen der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insoweit ausgeschlossen, als diese sich erhöhen, weil die Lieferung ganz oder teilweise an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, ohne dass dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprach.

9.7 Rückgriffsansprüche von Käufern gegen uns bestehen nicht, soweit Käufer deren Abnehmern über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Rechte eingeräumt haben. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 14. Weitergehende / andere als die in § 9 geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen.

## § 10 - Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

10.1 Wir sind nur verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen Käufer berechnete Ansprüche erheben, haften wir gegenüber Käufern innerhalb der in § 9 bestimmten Frist wie folgt: Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Schlägt diese Nacherfüllung fehl, stehen Käufern die gesetzlichen Minderungs- oder Rücktrittsrechte zu.

10.2 Ersatz für vergebliche Aufwendungen können Käufer nur nach § 15 verlangen. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 14.

10.3 Unsere Verpflichtungen setzen voraus, dass Käufer uns über von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigen, keine Verletzungshandlung anerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Verhandlungen vorbehalten bleiben. Stellen Käufer die Nutzung unserer Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, werden sie Dritte darauf hinweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.4 Ansprüche / Rechte von Käufern sind ausgeschlossen, soweit jene die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben. Gleiches gilt, soweit Schutzrechtsverletzungen durch Vorgaben der Käufer, durch für uns nicht vorhersehbaren Gebrauch oder dadurch verursacht werden, dass Lieferungen von Käufern verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt werden.

10.5 Bei Schutzrechtsverletzungen gelten für die in § 10.2 geregelten Ansprüche von Käufern im übrigen die Bestimmungen des § 9.4 und 9.6, entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend. Weitergehende oder andere als in diesem § 10 geregelten Ansprüche wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

## § 11 - Lieferungen, Lieferfristen und Verzug

11.1 Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt den rechtzeitigen Eingang der von Käufern ggf. zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung ggf. vereinbarter Bedingungen und Pflichten durch die Käufer voraus. Andernfalls verlängern sich Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

11.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich Fristen angemessen.

11.3 Kommen wir in Verzug, können Käufer bei Nachweis eines Schadens eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von bis zu je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens von 5 % des Preises für Lieferungen verlangen, die wegen des Verzuges nicht vertragsgerecht geliefert wurden.

11.4 Fixgeschäfte bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

11.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen in zumutbarem Umfang zu erbringen.

11.6 Ansprüche von Käufern, die über § 11 hinausgehen, sind in Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf uns etwa gesetzter Fristen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird.

## § 12 - Rücktrittsrecht von Käufern

12.1 Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. In allen anderen Fällen können Käufer nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Damit ist keine Beweislastumkehr zu Lasten von Käufern verbunden.

## 12.2 – Rückgaberecht für Apotheken

Für das Rückgaberecht von Apotheken gilt unsere Retourenregelung unter [www.sebamed.de/retourenregelung](http://www.sebamed.de/retourenregelung).

## § 13 - Unmöglichkeit, höhere Gewalt und Vertragsanpassung

13.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, sind Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Solche Ansprüche sind beschränkt auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht verwandt werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird. Damit ist keine Beweislastumkehr zu Lasten von Käufern verbunden.

13.2 Sofern unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf uns oder unsere Zulieferer erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Ereignissen oder Umständen, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt wie z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand. Ist die angemessene Anpassung für eine Seite nicht vertretbar, kann diese vom Vertrag zurücktreten. Will eine Seite nach dieser Bestimmung zurücktreten, wird sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich der anderen mitteilen.

## § 14 - Sonstige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatz

14.1 Sonstige Schadensersatzansprüche von Käufern, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird und in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

14.2 Der Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von Käufern ist damit nicht verbunden.

14.3 Verlangen Käufer anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz von Aufwendungen, erstatten wir diese auf Nachweis, wenn Käufer im Vertrauen auf den Erhalt unserer Leistungen solche gemacht haben und billigerweise machen durften. Der Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn deren Zweck auch ohne unsere Pflichtverletzung nicht erreicht worden wäre. Für die Höhe der Erstattung gilt § 13.1 entsprechend.

## § 15 - Verjährung und Datenschutz

15.1 Ansprüche gegen uns, gleich woraus, verjähren ein Jahr nach Lieferung. Zwingende gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

15.2 Wir dürfen der Geschäftsbeziehung zugrunde liegende Daten elektronisch erheben, speichern, verarbeiten und übermitteln.

## § 16 - Erfüllungsort und Gerichtsstand sowie anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sowie sämtliche zwischen uns und Käufern sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz in Boppard-Bad Salzig. Sachlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht Koblenz, soweit zulässig.

16.2 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, nach Vertragsabschluß ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegen oder ihr Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16.3 Wir sind berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand von Käufern zu erheben.

16.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufern und uns unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## § 17 - Schlussbestimmungen und Schriftform

17.1 Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam oder aus einem sonstigen Grund nicht anwendbar sein oder werden, bleiben die übrigen gültig. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem mit ihnen wirtschaftlich gewollten Ergebnis möglichst nahekommen sowie der beiderseitigen Interessenlage entsprechen.

17.2 Von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Das gilt auch für ein Abweichen von der Schriftform.